

Zeitlicher Ablauf

- **03.06.** Bedingte Vergabe der Winter-ZaPF 2019 an München durch das Plenum. Antragstext: *Welche Fachschaften befürworten die Vergabe der Winter-ZaPF 2019 an die TU München, unter Voraussetzung der positiven Rückmeldung von der Fachschaft der TUM an den StaPF innerhalb des nächsten Monats?* Die Abstimmung dazu fiel mit 46 Ja- gegen null Neinstimmen bei zwei Enthaltungen aus.
- **11.06.** Die Fachschaft der TUM teilt mit, dass sie die ZaPF nicht ausrichten wird.
- **12.06.** Die ZaPFList wird vom Sprecher des StAPFes darüber informiert, es wird um weitere Bewerbungen gebeten.
- **21.06.** Die Fachschaft der Uni Freiburg erklärt per Email an den StAPF sich bewerben zu wollen.
- **24.06.** Der Sprecher des StAPFes informiert die ZaPFList, dass auf der Sitzung am 01.07. ein TOP zur Beschlussfassung vorgesehen ist. Antragstext: *Die Winter-ZaPF 2019 wird an die Uni Freiburg vergeben.*
- **01.07.** Der StAPF vergibt durch einstimmigen Beschluss die Winter-ZaPF 2019 an die Freiburger Fachschaft.

Auswertung der Kommentare der Fachschaften zur geplanten Vergabe durch den StAPF

In der E-Mail vom 24.06. wurden die Fachschaften gebeten, ihre Meinung zu einer solchen Vergabe an stapf@ zu schicken. Im Folgenden sind die erhaltenen Rückmeldungen chronologisch aufgeführt.

Uni	Datum	Uhrzeit	Meinung	Kommentar
Augsburg	25.06.	13:40	Dafür	—
Nrbg.-Erlangen	27.06.	08:29	Dafür	fwd am 27.06. @ 12:51
TU München	27.06.	10:12	Dafür	—
Düsseldorf	27.06.	13:28	Dafür	—
JLU Giessen	27.06.	15:06	Dafür	—
KIT	27.06.	23:26	Dafür	—
LMU München	28.06	06:47	Dafür	—
Duisburg-Essen	28.06.	15:33	Dafür	—
HU Berlin	28.06.	16:13	Dafür	—
Göttingen	29.06.	01:53	Dafür	—
Innsbruck	29.06.	08:58	Dafür	—
Siegen	29.06.	10:08	Dafür	—
Frankfurt	29.06.	11:22	Dafür	—
Bielefeld	29.06.	17:11	Dafür	—
Köln	29.06.	17:18	Dafür	fwd am 02.07. @ 17:33
TU Braunschweig	30.06.	13:49	Dafür	—

StAPFikon μ

Die Satzung war, was dieses Thema angeht, nicht eindeutig. Ich halte in diesem Fall es für wichtig die Entwicklung des StAPFes als erste Grundlage für meine Entscheidung zu wählen. Der StAPF wurde gegründet, da oft zwischen ZaPFen explizit Bedarf für Entscheidungen oder Erledigungen war, für die sich niemand zuständig fühlte. So ist zumindest meine Auslegung der Protokolle. Daher obliegt diese Entscheidung hauptsächlich meinen persönlichen Meinungen zu diesem Thema. Als Mitglied des StAPFes fühle ich mich zuerst an die Satzung gebunden. Ist diese jedoch nicht eindeutig oder gar nicht definiert, so gilt vor allem meine persönliche Einschätzung der Gesamtlage. Diese stellte sich mir wie folgt dar: Es gibt der Freiburger ZaPF mehr Planungszeit wenn eine Zustimmung erfolgt. Andere Fachschaften hatten genug Zeit selbst den Wunsch zu äußern, eine ZaPF abhalten zu wollen. Da sich niemand sonst gemeldet hat und es in meinem Interesse ist das eine ZaPF stattfindet, habe ich nach bestem Wissen und Gewissen meine Entscheidung gefällt.

StAPFikon Δ

Ich habe dafür gestimmt die ZaPF im Wintersemester 2019 an Freiburg zu vergeben, weil ich der Meinung bin, dass wir als StAPF in diesem Fall nach berechtigt waren diese Entscheidung zu treffen, laut der Satzung.

In der Satzung steht geschrieben: „*Der StAPF ist an die Weisungen des Plenums gebunden, kann jedoch eigenverantwortlich handeln und muss seine Beschlüsse dem ZaPF-Plenum gegenüber vertreten. Die Entscheidungen innerhalb des StAPF müssen in diesen Fällen einstimmig fallen.*“ Meine Auslegung dieses Absatzes ist, dass wir auch Entscheidungen und Beschlüsse treffen dürfen, die normalerweise einem anderem Organ vorbehalten sind. Wie zum Beispiel die Vergabe einer ZaPF („*Das Plenum beschließt ebenfalls die nächsten Veranstaltungsorte der ZaPF.*“). Dafür haben wir auch explizit über den Mailverteiler alle Fachschaften dazu aufgerufen, uns ihre Meinung als FSRe bezüglich der Vergabe der ZaPF WiSe19 an Freiburg und der Auslegung der Satzung kund zu tun. Damit wir als StAPF den Willen des Plenum bestmöglich vertreten und Freiburg, in dieser Situation (dass sie nicht bis zur nächsten ZaPF warten konnte) die ZaPF zusichern zu können. Nach diesem Aufruf, also ob die ZaPF/FSRe die ZaPF WiSe19 an Freiburg vergeben wollen kamen auch nur positive Feedbacks. Somit war für mich klar, dass ein Beschluss darüber fassen zu dürfen im Wille der ZaPF geschieht.

StAPFikon τ

Bisher kamen ausschließlich positive Rückmeldungen der Fachschaften. Als StAPF ist es unsere Aufgabe die ZaPF zu Vertreten. Da es um eine zukünftige ZaPF geht, die im schlimmsten Fall nicht stattfinden wird, bin ich der Meinung, dass wir die Entscheidung zur Vergabe treffen dürfen. Des Weiteren ist es eine zusätzliche Belastung für Freiburg wenn wir die Entscheidung auf die ZaPF in Würzburg schieben. Die zusätzliche Zeit kann entscheidend in der Findung von Schlafplätzen und Sponsoren sein.

StAPFikon Λ

I. Zur Art der Auslegung Grundsätzlich ist eine Auslegung anhand des Wortlauts zu bevorzugen.

Der Ansatz, die dem satzungsgebenden Plenum innewohnende Intention bei der Schaffung dieses Gremiums zu berücksichtigen, muss mangels belegbaren Protokollen grundsätzlich entfallen (unabhängig der Zulässigkeit solcher Auslegung im Allgemeinen).

Des Weiteren ist der StAPF nach §5 (b) Satz 5 an die Weisungen des Plenums gebunden. Als höchste solche Weisung ist die Satzung aufzufassen. Dies lässt Präzedenz-Auslegungen nur insoweit zu, sofern es sich um durch das Plenum getroffene Auslegungen handelt. Außerdem sieht die Satzung keine Präzedenzregelung vor.

Letzlich bleibt noch der Verweis auf die Normen unseres Rechtsraums, die im Gegensatz zum anglo-amerikanischen keine Präzedenz oder Auslegung nach *original intent* kennen. Für die Auslegung der *Gesamtsituation* sind diese beiden Ansätze wohl zu beachten, aber keinesfalls als Auslegung der *Satzung*.

Auch der Beschluss zur bedingten Vergabe kann hier nicht herangezogen werden, da ihm eine Alternativregelung bei Absage fehlt. Ein weitergehender Wille des Plenums war nicht ersichtlich.

Eine Einbeziehung der Rückmeldung der Fachschaften kann höchstens dazu dienen, vorhandene Kompetenzen im Sinne der Satzung nicht zu nutzen; das Erschaffen neuer Kompetenzen durch Rundmail ist nicht vorgesehen. Die getätigten Rückmeldungen sind daher zwar zur Kenntnis zu nehmen, können einen Beschluss allerdings nicht legitimieren.

II. Zur Auslegung des Wortlauts der Satzung § 5 (b) Satz 1 der Satzung besagt: „Der Ständige Ausschuss der Physik-Fachschaften (StAPF) vertritt die ZaPF in der Öffentlichkeit.“ Dieser Satz ist sehr explizit in der Unterscheidung zwisch *ZaPF* und *ZaPF-Plenum* sowie *Vertretung* und *Vertretung in der Öffentlichkeit*.

§ 5 (b) Satz 5 „Der StAPF ist an die Weisungen des Plenums gebunden, kann jedoch eigenverantwortlich handeln [...]“ präzisiert lediglich, in welcher Art diese Vertretung erfolgen kann. Grundlegend habe der StAPF die ZaPF nach den Weisungen des Plenums zu vertreten, kann sie aber auch nach eigener Maßgabe in der Öffentlichkeit repräsentieren (z.B. durch selbstgefasste Pressemitteilungen). Dieser Satz erweitert die Kompetenz aber nicht über die Vertretung in der Öffentlichkeit hinaus.

III. Kontextuelle Betrachtung Die Satzung ist in diesem Fall recht eindeutig auszulegen. Es bleibt zu klären, ob die Satzung hier die abschließende Betrachtung liefert. Es lässt sich durchaus begründen, dass die Satzung ihre Aufgabe an dieser Stelle verfehlte und eine zusätzliche Betrachtung nach allgemeineren Grundsätzen erforderlich ist. Die Verletzung der Satzung ist hier insbesondere **verhältnismäßig**.

Prüfen wir das anhand der einschlägigen Kriterien: Die Verletzung dient dem *legitimen Zweck*, einen planungssicheren Fortlauf der ZaPFen sicher zu stellen. Die Verletzung ist weiterhin *geeignet*, weil Freiburg dann mit der Planung beginnen kann und *erforderlich* diesen Zweck zu erreichen, weil die Fachschaft

keine Verträge ohne Zusage auf eigenes Risiko eingehen kann. Sie ist weiterhin *angemessen*, da ein einzelner Beschluss zu einer ZaPF hier die kleinstmögliche Verletzung darstellt.

IV. Fazit Die Satzung erlaubt einen solchen Beschluss nicht, versagt aber auch jede andere Regelung zum Thema ausfallender Fachschaften. Sich in dieser Sache über die Satzung hinwegzusetzen ist scheinbar nach Prüfung aber verhältnismäßig zu sein.

Konsequenterweise kann aus diesem Beschluss nur die Forderung nach einer Präzisierung der Satzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgen.

StAPFikon η

Meiner Meinung nach ist die Satzung nicht eindeutig bezüglich der Beschlussmöglichkeiten für den StAPF. Ich verstehe es so, dass es nicht im Sinne der Satzung ist, wenn der StAPF eine ZaPF vergibt. Dennoch bin ich der Meinung, dass es sinnvoll war Freiburg größere Planungssicherheit durch einen StAPF-Beschluss zu geben. Meiner Meinung nach sollte die Satzung für solche Notfälle präziser formuliert werden, damit ein zukünftiger StAPF nicht in einer Grauzone agieren muss. Entweder es gibt ein Verfahren was es zum einen ermöglicht, dass der StAPF so eine Entscheidung treffen kann, gleichzeitig aber das Plenum dagegen vorgehen kann, aber eben angehalten ist dem Beschluss zuzustimmen, damit für Organisierende Planungssicherheit erhalten bleibt (in gravierenden Fällen kann es natürlich schon sehr wohl Sinn machen gegen den StAPF Beschluss zu stimmen) oder es gibt ganz klar keine Möglichkeit eine StAPF zu vergeben. Letzteres halte ich für die schlechtere Variante, da es den Kreis der Fachschaften, die eine ZaPF organisieren wollen meiner Meinung nach noch kleiner macht: Es sollte möglichst viel Planungssicherheit geben, damit es weniger Hinderungsgründe gibt.

Ein weiterer Aspekt ist, dass der Verein rechtlich gezwungen ist sehr genau darauf zu achten, wie Geld ausgegeben wird. Dementsprechend ist Planungssicherheit wichtig, damit der Verein (und damit Individuen, die ehrenamtlich tätig sind) nicht belangt wird.

Ich habe versucht nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden. Nach langem abwägen und mit den oben genannten Gedanken bin ich dann letztendlich zum Schluss gekommen, dass es sinnvoll war einen StAPF Beschluss zu unterstützen, der eine ZaPF an Freiburg vergibt.